

Fragebogen des Insolvenzgerichts Hamburg zur Erhebung von „Abwicklungs-Kennzahlen“ über Insolvenzverfahren des Insolvenzgerichts Hamburg für das Jahr 2007

Folgende „Abwicklungs-Kennzahlen“ sind von den beteiligten Verwaltern für ihre Verfahren dem Insolvenzgericht mit je einem Exemplar an jeden der hiesigen Insolvenzrichter einzureichen:

Erhebungszeitraum

2007

Erhebungsgegenstand

Schlussgerechnete sowie mangels Masse nicht eröffnete Unternehmensinsolvenzverfahren (d.h. nur Verfahren über Vermögen juristischer Personen und Personengesellschaften).

Beteiligte Verwalter

Alle Verwalter, die in Unternehmensinsolvenzen (s.o. Erhebungsgegenstand) bestellt worden sind; auch diejenigen Verwalter, die während des Erhebungszeitraumes 2007 erstmals bestellt worden sind.

Durchschnittsquoten

Abgefragte Durchschnittquote ist der Durchschnittswert der im jeweiligen Erhebungsjahr in den einzelnen Verfahren jeweils errechneten Quoten.

In die zu bildenden Durchschnittswerte fließen – wenn nicht ausdrücklich ausgeschlossen - auch Quoten von 0 % ein (Beispiel: 10 Verfahren, 7 Verfahren mit jeweils einer Quote von 15 %, 3 Verfahren mit jeweils einer Quote von 0 % (§ 208 InsO), Durchschnittsquote somit 10,5 %).

Erhebungsdaten nur für das Erhebungsjahr 2007 ohne – außer bei A. 1 – Aufgliederung nach Größenklassen (Größe der Teilungsmassen), d.h. pro Fragekategorie bitte nur einen Wert mitteilen

Zur Teilungsmasse gehören auch Einnahmen aus einer Betriebsfortführung, bereinigt um die Betriebsausgaben (Masseverbindlichkeiten).

A.

1. Anzahl der 2007 schlussgerechneten Verfahren (Erhebungsbasis)
 - a) Gesamtzahl
 - b) Anzahl je Teilungsmasse (Größenklasse)
 - aa) bis EUR 25.000,--
 - bb) bis EUR 250.000,--
 - cc) über EUR 250.000,--.
2. Anzahl der 2007 eröffneten Unternehmensinsolvenzverfahren.
3. Anzahl der 2007 mangels Masse abgewiesenen Unternehmensinsolvenzverfahren.
4. Anzahl der 2007 erfolgten Einstellungen gem. § 207 InsO .
5. Anzahl der 2007 erfolgten Anzeigen gem. § 208 InsO.

Zu 4.) und 5.): Es kommt nicht darauf an, wann die Eröffnung erfolgte.

B.

1. Durchschnittliche Befriedigungsquote der ungesicherten Gläubiger.

Zu errechnen ist zunächst die Quote pro Verfahren. Danach ist der Durchschnitt der Einzelquoten zu errechnen und mitzuteilen (nur dieser)..
2. Quoten hinsichtlich der Befriedigung von absonderungsberechtigten Gläubigern.

Es sind alle absonderungsberechtigten Gläubiger zu berücksichtigen.

Es sind drei Werte mitzuteilen:

 - a) Wert der geltend gemachten Absonderungsrechte (*Verwertungserlös der Gegenstände, aus denen Absonderungsrechte behauptet werden*) im Verhältnis zur Teilungsmasse?

Achtung: hier Teilungsmasse inkl. Absonderungsrechte.
 - b) Summe der Zahlungen auf Absonderungsrechte im Verhältnis zur Teilungsmasse (Teilungsmasse inkl. Absonderungsrechte)?

Achtung: Bei der Ermittlung der Gesamtquote ist nur durch die Verfahren zu teilen, in denen werthaltige Absonderungsrechte vorhanden waren.

Beispiel zur Ermittlung der abgefragten Werte:

Im Insolvenzverfahren über das Vermögen der Z-GmbH beträgt die Teilungsmasse inklusive Absonderungsrechte € 550.000. Die absonderungsberechtigte A-Bank hat Forderungen über € 1 Mio zur Tabelle für den Ausfall angemeldet; die Forderungen wurden festgestellt. Die A-Bank verfügt über zwei Sicherheiten, nämlich eine Sicherungsübereignung (SÜ) des Fuhrparks sowie eine Globalzession (GZ). Aufgrund der Sicherungsübereignung erlässt der Insolvenzverwalter € 200.000,-, aufgrund der Globalzession € 300.000,-. An die A-Bank zahlt er aufgrund der SÜ € 200.000, aufgrund der GZ weitere € 150.000,-; im Übrigen konnte er die Globalzession erfolgreich anfechten. (Anmerkung: Kostenbeiträge und Umsatzsteuer bleiben bei dieser Frage außer Betracht)

Es ergibt sich folgende Berechnung:

Summe der Sicherheiten € 500.000,- (Wert wie abgefragt unter Frage 2a.))

Summe der Zahlungen an die A-Bank € 350.000,- (Wert wie abgefragt unter Frage 2b.))

Teilungsmasse (inklusive Absonderungsrechte) € 550.000,-

Kennzahl B. 2. a) (Wert Sicherheiten zur TM) = $500/550 = 90,9 \%$.

Kennzahl B. 2. b) (Wert Zahlungen zur TM) = $350/550 = 63,6 \%$.

Die Summe der so für die Einzelverfahren ermittelten Prozentsätze ist sodann durch die zu berücksichtigende Verfahrenszahl zu dividieren.

- c) In wieviel Prozent der schlussgerechneten Verfahren wurden Absonderungsrechte geltend gemacht ?
3. Durchschnittliche Mehrung der Masse aufgrund der Durchsetzung von insolvenzspezifischen Ansprüchen gegen Dritte (insbesondere Anfechtung, inkl. Anfechtungen gegen Absonderungsberechtigte und Abwehr von Verrechnungen, Haftung der Vertreter, Eigenkapitalersatzansprüche, Stammeinlageansprüche).

Zu ermitteln ist der Anteil der erfolgreich durchgesetzten Ansprüche an der gesamten Teilungsmasse.

4. Durchschnittliche Beitreibungsquote vor Antragstellung entstandener Forderungen gegenüber Debitoren

- a) Wert laut Schlussrechnung zu Wert laut Antrag auf Festsetzung der Vergütung des vorläufigen Verwalters

In Verfahren ohne vorläufige Verwaltung ist der Wert laut Vermögensverzeichnis/Bericht gem. §§ 153, 156 InsO zugrunde zu legen.

- b) Beigetriebene Beträge zur gesamten Teilungsmasse

5. Anteil der Summe aller folgenden Verwaltung- und Verwertungskosten (Bruttokosten) an der vergütungsrechtlichen Teilungsmasse gemäß Schlussrechnung ohne Absonderungsrechte

- Vergütung Sachverständiger
- Vergütung vorläufiger Insolvenzverwalter
- Vergütung Insolvenzverwalter
- Auslagen gem. § 4 Abs.2 und § 8 InsVV
- Kosten Bewerter, Verwerter, Auktionator
- Kosten Steuerberater, Wirtschaftsprüfer
- Rechtsanwaltskosten gemäß § 5 InsVV
- Kosten eines vom (vorl.) Insolvenzverwalter über Dienst- oder Werkvertrag eingeschalteten Betriebsmanagers oder sonstiger, ausschließlich für das jeweilige Verfahren eingeschalteter Dritter

Es ist nur die Gesamtquote sämtlicher genannter Verwaltungs- und Verwertungskosten anzugeben, nicht anzugeben sind die zu den einzelnen Kostenpunkten ermittelten Einzelquoten.

Sofern gewünscht, kann der Gesamtwert noch zusätzlich nach den zu A. 1. genannten „Größenklassen“ gesondert aufgegliedert werden.

6. Fortführungserfolg (auch die übertragende Sanierung)

- a) Anzahl der bei Auftragserteilung noch laufenden Betriebe;
- b) Anzahl der nach Eröffnung bis mindestens zum Berichtstermin fortgeführten Betriebe/Unternehmen (inkl. übertragende Sanierungen);
- c) Durchschnittsquote der erhaltenen Arbeitsplätze zur bei Auftragserteilung vorgefundenen Anzahl der Arbeitsplätze – zu berücksichtigen sind nur die unter Frage B. 6. a) gezählten Verfahren.

Eine Fortführung liegt auch dann vor, wenn die mit dem Übernehmer verhandelte Übertragung bereits faktisch erfolgt ist und erst danach insolvenzrechtlich genehmigt wird

7. Insolvenzplanhäufigkeit